

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 12. April 1948

Nr. 10

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
Zweites Gesetz vom 9. April 1948 über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Zweites Änderungsgesetz)	49	Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 9. April 1948	50
Gesetz vom 9. April 1948 über die Abänderung des Artikels 25 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946	49	Gesetz vom 30. März 1948 zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947	50
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 3. April 1948	49	Zweite Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratgesetz Nr. 18) vom 28. Februar 1948	50
		Verordnung betr. Zuckersteuerzwischenlager v. 17. März 1948	52
		Berichtigungen	52

Zweites Gesetz

vom 9. April 1948

über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Zweites Änderungsgesetz)

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März/1946 in der Fassung des Gesetzes über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 18. Oktober 1947 wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Der Abs. 2 von Art. 20, Ziffer 4, in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 1947 erhält folgende Fassung:

„Abweichend davon kann der öffentliche Kläger, wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung gerechtfertigt ist, in jedem Falle den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder der Mitläufer bei Personen stellen, gegen die kein genügender Beweis vorliegt, um die Klage mit einem anderen Antrage als auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer zu erheben.“

§ 2

Art. 17 erhält folgende Ziff. VIII:

„Von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen und von der Anordnung einer Bewährungsfrist kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sich der Betroffene nach seiner Gesamthaltung bereits bewährt hat, oder wenn ein Mißverhältnis zwischen den auf Grund der Eingruppierung zu verhängenden Sühnemaßnahmen und den seitherigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen besteht. Wird von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen und von einer Bewährungsfrist ganz abgesehen, so kann der Betroffene ohne Nachverfahren (Art. 42, Abs. 2) sofort in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden.“

§ 3

Art. 18 erhält folgende Ziff. 3:

„Die Bestimmungen des Art. 17, Ziff. VIII. finden entsprechende Anwendung.“

§ 4

In Art. 58, Ziff. 1 und Abs. 3a in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 1947 werden in der jeweils ersten Zeile die Worte „oder II“ gestrichen.

§ 5

Das Gesetz tritt am 25. März 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1948

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Stock

Gesetz

vom 9. April 1948

über die Abänderung des Artikels 25 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende der Spruchkammer soll, der der Berufungskammer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ausnahmsweise können auch Vorsitzende von Spruchkammern, die sich als solche bewährt haben, als Vorsitzende von Berufungskammern verwendet werden, auch wenn sie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nicht besitzen.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1948

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 3. April 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 30. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947 Seite 15) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1945“ in „bis zum 31. Dezember 1947“ geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. April 1948

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 26. April 1948

Gesetz
über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und
Interniertenlagern
vom 9. April 1948

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Krankenversicherung

(1) Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in ein Arbeitslager eingewiesen sind, und Internierte (Lagerinsassen) unterliegen während des Zwangsaufenthaltes innerhalb oder außerhalb des Lagers nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

(2) Für die Weiterversicherung gelten die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Über den Beginn der Weiterversicherung und die Antragsfristen kann in den Durchführungsvorschriften Abweichendes bestimmt werden.

§ 2

Heilbehandlung

Bei Erkrankungen, die während des Zwangsaufenthaltes eintreten, wird — vorbehaltlich des § 3 — Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege auf Kosten des Lagers gewährt, Zahnersatz jedoch nur insoweit, wie dieser zur Abwendung von Gesundheitsschädigungen oder drohender Invalidität erforderlich ist.

§ 3

Unfallversicherung

(1) Für die Unfallversicherung der Lagerinsassen gelten die allgemeinen Bestimmungen für freie Arbeiter.

(2) Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich nach dem Unternehmen, dem der Lagerinsasse zur Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Soweit Lagerinsassen vom Lager selbst zu Arbeiten eingesetzt werden, ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig, in deren Bereich das Lager liegt.

§ 4

Rentenversicherung

(1) Die Lagerinsassen unterliegen während des Zwangsaufenthaltes innerhalb oder außerhalb des Lagers nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

(2) Für die Weiterversicherung und die Selbstversicherung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rentenversicherung.

§ 5

Ausgleichsbetrag

(1) Werden Lagerinsassen einem Unternehmen gegen eine Vergütung zur Arbeit zur Verfügung gestellt, so hat dieses einen dem Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages entsprechenden Ausgleichsbetrag an das Lager zu zahlen.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist für soziale Zwecke zu Gunsten der Lagerinsassen zu verwenden.

§ 6

Schlußbestimmungen

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt und der Minister für politische Befreiung erlassen gemeinsam jeweils für ihr Land die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1946 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1948

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

vom 30. März 1948

zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947

§ 1

1. Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 27. August 1947 wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

Bildung von Kammern.

Die Zahl der Kammern bestimmt die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Soweit ein Bedürfnis besteht, sollen Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern gebildet werden. Über die Bildung entscheidet die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber.

Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch die oberste Landesbehörde für die Arbeitsverwaltung nach Anhörung der Gewerkschaften und der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, insbesondere, wenn es sich um einheitliche Wirtschaftsgebiete handelt.

2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, die sich aus dieser Abänderung ergebende Fassung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 27. August 1947 bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 30. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
Stock

Der Minister für
Arbeit und Wohlfahrt
Arndgen

Zweite Verordnung

zur Durchführung des Wohnungsgesetzes

(Kontrollratsgesetz Nr. 18)

vom 28. Februar 1948

Auf Grund von Art. 107 der H. V. wird verordnet:

Zu Art. I

§ 1

(1) Die gesamte Wohnraumbewirtschaftung obliegt den Wohnungsbehörden.

(2) Die Selbstverwaltungsbehörden erfüllen diese Aufgabe im Auftrage und unter Aufsicht des Staates.

§ 2

Das zuständige Ministerium bestimmt den Aufbau der Wohnungsbehörden.

Zu Art. II

§ 3

(1) Bei den dem Ministerium nachgeordneten Wohnungsbehörden sind beratende Ausschüsse (Wohnungsausschüsse) zu bilden.

(2) Zu den Ausschüssen der Aufsichtsbehörden und der kreisfreien (kreisunmittelbaren) Städte ist ein im Gesundheitswesen bewandertes Mitglied zuzuziehen. Den übrigen nachgeordneten Wohnungsbehörden ist dies anheimgestellt.

(3) Im übrigen bestimmt das zuständige Ministerium die Zusammensetzung und Aufgaben der Wohnungsausschüsse.

Zu Art. IV

§ 4

Räume, die als Wohnraum geeignet sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Wohnungsamtes in Benützung genommen oder anderen überlassen werden.

§ 5

Maßnahmen der in Art. IV WohnG. genannten Art beschränken sich nicht auf die Beschaffung von Wohnraum. Sie können sich auch auf die Räume, welche Sonderzwecken dienen (Koch- und Waschküche, Toilette, Bad, Keller, Boden, Schuppen usw.) erstrecken.

§ 6

(1) Den mit amtlichem Ausweis versehenen Beauftragten der Wohnungsbehörde ist zur Erledigung ihrer Dienstobliegenheiten von 7—20 Uhr der Zutritt zu Wohnräumen zu gewähren.

(2) Den Wohnungsbehörden ist wahre Auskunft zu erteilen.

§ 7

(1) Die Polizeibehörden haben den Wohnungsbehörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verfügungen der Wohnungsbehörden können unter Mitwirkung der Polizei durchgeführt werden.

Zu Art. V

§ 8

Ein Wohnraum gilt insbesondere auch als frei,

1. wenn er von dem Berechtigten seit zwei Monaten ohne wichtigen Grund nicht benützt wird oder wenn überhaupt kein Berechtigter vorhanden oder auffindbar ist,
2. wenn er durch rechtswirksame Beendigung eines Nutzungsverhältnisses frei wird, im Falle des Todes des Verfügungsberechtigten, jedoch dann nicht, wenn er von Familienangehörigen bewohnt wird, die beim Tode des Berechtigten zu seinem Hausstande gehört haben.
3. wenn er ohne Zustimmung der Wohnungsbehörde durch Neu-, Um- oder Ausbau oder durch Wiederinstandsetzung neu gewonnen worden ist,

§ 9

Wer über mehrere Wohngelegenheiten verfügt, muß sich für eine entscheiden. Sämtliche Wohngelegenheiten sind jedem Wohnungsamt in dessen Bezirk sich eine von ihnen befindet, zu melden.

§ 10

(1) Die Wohnungsbehörden können im Rahmen des Art. V Ziff. 2 WohnG. den örtlichen Verhältnissen angepaßte Meldeschriften erlassen.

(2) Der Meldepflichtige hat der Wohnungsbehörde unter Angabe der Räume nach Lage, Zahl und Flächengröße innerhalb einer Woche, nachdem er von der zur Meldung verpflichtenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, Anzeige zu erstatten.

(3) Bei einem Hauptmietverhältnis ist der Hauseigentümer, bei einem Untermietverhältnis der Wohnungsinhaber meldepflichtig.

Zu Art. VI, Buchst. b, c und d

§ 11

(1) Zwangsweiser Wohnungsaustausch ist im Wege der Erfassung und Zuteilung durchzuführen.

(2) Die Wohnungsbehörden können den Hauseigentümer zur Durchführung von Instandsetzungs-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen auffordern, soweit sie wirtschaftlich für ihn tragbar und die bauwirtschaftlichen und preisbehördlichen Voraussetzungen nach der Entscheidung der zuständigen Behörde erfüllt sind. Ist der Hauseigentümer nicht erreichbar, oder kommt er der Aufforderung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können die Wohnungsbehörden die Maßnahmen selbst auf seine Kosten durchführen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

(3) Vereinbarungen zwischen Hauseigentümern und Mietern über eine Beteiligung der Mieter an Arbeiten oder Kosten zur Wiederinstandsetzung oder zum Um- oder Ausbau von Wohnräumen bedürfen der Zustimmung der Wohnungsbehörde.

Zu Art. VI, Buchst. a und Art. VII, Ziff. 1

§ 12

(1) Die Erfassung kann auch Teile einer Wohnung betreffen. Durch die Erfassung ist insbesondere auch der überschüssige Wohnraum einer unterbelegten Wohnung freizumachen. Eine Wohnung ist unterbelegt, wenn der Inhaber in ihr mehr als den zur Führung seines Haushaltes oder, falls von der Wohnungsbehörde genehmigt, den für seine Berufsausübung notwendigen Raum inne hat. Dabei sind die von dem zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien zu beachten.

(2) An dem erfaßten Wohnraum kann durch Zuweisung sowohl ein Haupt- wie ein Untermietverhältnis begründet werden.

Zu Art. VII

§ 13

(1) Bei einer Erfassung nach Art. VII Abs. 1 WohnG. ist zu berücksichtigen:

1. daß für den Betroffenen tunlichst keine unbillige Härte entsteht, und
2. daß ihm, soweit erforderlich, ein anderer angemessener Wohnraum zugeteilt wird.

(2) Politisch belastete Personen sind — tunlichst nach dem Grade ihrer Belastung — zuerst heranzuziehen.

§ 14

Der Inhaber eines Wohnraumes kann ohne die Voraussetzungen des § 13 dann aus diesem entfernt werden, wenn er sich unter Verstoß gegen eine Zuzugssperre in einem Ort aufhält oder auf Antrag des Arbeitsamtes, wenn er nach Erteilung der Zuzugserlaubnis trotz Arbeitsmöglichkeit und Arbeitsfähigkeit nicht arbeitet.

Zu Art. VIII

§ 15

(1) Unterbelegter Raum von Dienstwohnungen ist wie anderer Wohnraum zu belegen.

(2) Bei der Belegung ist die Zweckgebundenheit zu berücksichtigen; die dienstlichen Belange der beteiligten Verwaltung sind zu wahren. Zuständigkeit und Verfahren werden, soweit nicht schon geregelt, durch Vollzugsanordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 16

Bei Werkwohnungen oder sonstigem zweckgebundenen Wohnraum ist das Interesse der Verfügungsberechtigten gebührend zu berücksichtigen.

§ 17

(1) Bei der Zuteilung von Wohnraum gemeinnütziger Baugenossenschaften und gemeinnütziger Bauvereine genießen Mitglieder gegenüber anderen, sonst gleichberechtigten Personen den Vorzug. Die Wohnungsbehörden können hierüber mit diesen Genossenschaften und Vereinen gesonderte Abmachungen treffen.

(2) Soll die Zuteilung einer Wohnung im Bereich einer gemeinnützigen Baugenossenschaft oder eines solchen Bauvereines geschehen, so kann die Wohnungsbehörde die Zuteilung von dem Erwerb der Mitgliedschaft bei diesen Unternehmen abhängig machen.

§ 18

(1) Als kinderreich gelten Familien, in deren häuslichen Gemeinschaft sich dauernd mindestens vier minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitzählen.

(2) Als bejahrte gelten in der Regel Personen von 65 Jahren und darüber.

(3) Ein Mehrbedarf an Raum kann wegen Krankheit, aus beruflichen oder sonstigen dringenden Gründen gerechtfertigt sein.

(4) Abgesehen von der Reihenfolge des Art. VIII Ziff. 1 soll die Zuweisung in der zeitlichen Reihenfolge der Anträge geschehen.

§ 19

(1) Vor der Zuteilung von Wohnraum hat die Wohnungsbehörde auch zu prüfen, ob der Bewerber in der Lage ist, die Verpflichtungen aus dem Wohnrechtsverhältnis zu erfüllen, insbesondere die festgesetzte Miete zu zahlen.

(2) Eine den Mietvertrag ersetzende Verfügung (Mietverfügung) kann auch bezüglich einzelner Punkte getroffen werden, über die sich die Vertragsteile nicht einig werden.

(3) Die zum Vertragsabschluß und zum Bezug der Wohnung vorgesehene Frist von 15 Tagen kann von der erfassenden Wohnungsbehörde verlängert werden, wenn die Wohnung bei der Erfassung noch nicht bezugsfertig ist. Dies gilt besonders dann, wenn die Wohnung erst geräumt oder instandgesetzt werden muß.

§ 20

(1) Jeder Wohnungsbewerber hat bei der Aufnahme in die Vormerkliste anzugeben, bei welcher anderen Wohnungsbehörde er einen Antrag auf Wohnungszuteilung gestellt hat.

(2) Bevorzugt zu behandelnde Personen (Art. VIII Ziff. 1, Buchst. a) sind in der Vormerkliste gesondert unter Angabe der Gründe für die Bevorzugung aufzuführen.

Zu Art. IV—IX

§ 21

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage gem. §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder — nach Erhebung der Klage — das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

§ 22

(1) Anträge auf Erklärung zum Brennpunkt des Wohnungsbedarfs sind der obersten Wohnungsbehörde vorzulegen.

(2) Für die Gebiete, die von der Militärregierung zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, kann die Wohnungsbehörde mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums eine allgemeine Zugangssperre erlassen.

(3) Wer bei bestehender Zugangssperre ohne Erlaubnis zuzieht, oder sich nach dem Verfall einer bedingten oder befristeten Genehmigung in einer gesperrten Gemeinde aufhält, hat keinen Anspruch auf Wohnraum (vgl. § 14) und auf Versorgung mit Lebensmittelkarten.

Zu Art. XIII

§ 23

(1) Erscheint in leichteren Fällen eine strafrechtliche Verfolgung im öffentlichen Interesse zunächst nicht erforderlich, so können die Wohnungsbehörden Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 RM verhängen. Vor der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen, kurz zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen den Bescheid ist binnen einer Woche nach der Zustellung Einspruch bei der erlassenden Behörde möglich.

(3) Durch den Einspruch verliert der Bescheid seine Wirkung. Besteht hinreichender Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat die Wohnungsbehörde die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung zuzuleiten.

Zu Art. XIV

§ 24

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. Februar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister für Arbeit
und Wohlfahrt:
Jos. Arndgen

Verordnung

betr. Zuckersteuerzwischenlager
vom 17. März 1948

Auf Grund von § 13 Ziffer 1 Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird verordnet:

§ 1

(1) Um die Versorgung der Verbraucher mit Zucker zu gewährleisten, kann der Minister der Finanzen steuerlich

zuverlässigen Herstellern von Zucker und Händlern, die im Interesse der Versorgung zwischen Fabrik und Großhandel eingeschaltet sind (Gruppenvertellern), zur Einlagerung von unversteuertem Zucker Zwischenlager ohne amtlichen Mitverschluß unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligen. Die Bewilligung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

(2) Auf die Einrichtung der Zwischenlager, die Buchführung und die Bestandsaufnahmen finden die Bestimmungen über die Ausgangslager, auf die Nachschau die Bestimmungen des § 34 der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 (RGBl. S. 671) entsprechende Anwendung.

(3) Im übrigen sind für die steuerliche Behandlung von Zuckersteuerzwischenlagern die Absätze 3 bis 6 des § 15 der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes vom 7. Oktober 1938 sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. März 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister der Finanzen:
Stein

Berichtigungen

Betr.: Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 18) vom 26. Juni 1947 — veröffentlicht im GVBl. 1947 Seite 41 —

Der § 24 vorstehender Verordnung muß anstatt:

„Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.“

richtig heißen:

„Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.“

Betr.: 1. Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung 1946 (GVBl. 1946 S. 171).

In § 1, Zeile 1, muß es anstatt „Strafrechtspflegeordnung“ richtig heißen; „Strafprozeßordnung“.

Betr.: Gesetz über die Wiedererrichtung von Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) vom 16. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 9).

In § 3, Ziffer a), 1. Zeile, muß es anstatt „Grundgebühren“ richtig heißen „Grundstücken“.

Betr.: Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 8). In § 4 Zeile 2 und in § 5 Abs. 2, Zeile 3, muß es anstatt „festgelegt“ richtig heißen: „festgestellt“.

In § 9 Abs. 1c, Zeile 1 und 2 muß es anstatt „Buchrevisor“ jeweils richtig heißen: „Bücherrevisor“.

Betr.: Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen) vom 5. Februar 1948 (GVBl. S. 19).

In § 1 Abs. 2, Zeile 3 muß es anstatt „Standesbeamten“ richtig heißen: „Standesamts“.

Kortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschl. RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 10 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,20 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht, unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25000